

Satzung oder Ordnung

Das ist die bestehende Fassung der Satzung oder Ordnung.

1 **Finanzordnung**

2 von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG

3 Beschlossen am 29. April 2017

4 Geändert am 27. August 2017

5 Geändert am 26. November 2017

6 § 1 Zuständigkeit

7 Dem*der Schatzmeister*in obliegen die Verwaltung der Finanzen und die Führung
8 der Bücher.

9 § 2 Rechenschaftsbericht des Bundesvorstandes

10 Der*die Bundesschatzmeister*in sorgt für die fristgerechte Vorlage des
11 Rechenschaftsberichts gemäß dem fünften Abschnitt des Parteiengesetzes bei
12 dem*der Präsident*in des Deutschen Bundestages. Zu diesem Zweck legen die
13 Schatzmeister*innen der Landesverbände bis spätestens zum 31. Mai eines jeden
14 Jahres ihre Rechenschaftsberichte vor.

15 § 3 Rechenschaftsbericht der Landesverbände

16 Die Gebietsverbände legen ihren Landesverbänden jährlich bis zum 31. März
17 Rechenschaft über ihr Vermögen, ihre Einnahmen und ihre Ausgaben nach Maßgabe
18 der Bestimmungen des § 24 Parteiengesetz ab.

19 § 4 Höhe Mitgliedsbeitrag

20 (1) Der Mitgliedsbeitrag beträgt 10,00 € pro Monat. Auf freiwilliger Basis
21 werden Mitglieder zusätzlich gebeten, einen Beitrag in Höhe von 1% des
22 Nettoverdienstes pro Monat zu leisten.

23 (2) Die Mitgliedsbeiträge können monatlich, quartalsweise, halbjährlich oder
24 jährlich gezahlt werden.

25 (3) Personen, die diesen Betrag aus finanziellen Gründen bspw. aufgrund von
26 Arbeitslosigkeit oder Erstausbildung (Schule/Lehre/Studium) nicht leisten
27 können, können einen reduzierten Mitgliedsbeitrag von mindestens 3,00 € pro
28 Monat beantragen. Der Antrag kann formlos beim Bundesvorstand, vertreten durch
29 die Geschäftsstelle, gestellt werden (z. B. per E-Mail). Der Antrag muss die
30 Höhe des gewünschten Mitgliedsbeitrags enthalten. Der reduzierte
31 Mitgliedsbeitrag wird grundsätzlich monatlich abgebucht. Ein Nachweis über die
32 Notwendigkeit der Reduzierung des Mitgliedsbeitrags ist nicht zu erbringen.

33 (4) Bei Eintritt im Laufe eines Jahres ist der anteilige Jahresmitgliedsbeitrag
34 pro Monat zu berechnen. Die Berechnung erfolgt monatsgenau, beginnend mit dem
35 Monat, in dem der Eintritt stattfindet.

36 (5) Bereits gezahlte Beiträge werden im Falle eines Parteiaustritts nicht
37 erstattet.

38 (6) Der Mitgliedsbeitrag und Förderbeiträge von Bewegter*innen sind an die
39 Bundespartei zu entrichten.

40 (7) Der*die Bundesschatzmeister*in erarbeitet Änderungsvorschläge zur Höhe
41 des Mitgliedsbeitrages.

42 § 5 Mandatsträger*innenbeitragsverpflichtung

43 Mandatsträger*innen sind verpflichtet, über den Mitgliedsbeitrag hinaus einen
44 Mandatsträger*innenbeitrag in Höhe von monatlich 5% der
45 Abgeordnetenentschädigung zu leisten.

46 § 6 Aufteilung des Mitgliedsbeitrags auf Bundes- und Landesorganisationen

47 (1) Die Bundespartei erhält alle Mitgliedsbeiträge und sonstigen finanziellen
48 und dinglichen Einnahmen.

49 (2) Soweit ein Landesverband besteht, erhält dieser 50% des Mitgliedsbeitrags.

50 (3) Die Aufteilung innerhalb eines Landesverbands wird von diesem selbst
51 geregelt.

52 (4) Die verpflichtenden Mandatsträger*innenbeiträge sind an die Bundespartei
53 zu entrichten. 50% gehen an den Landesverband, in dem der*die Mandatsträger*in
54 geführt wird.

55 § 7 Beitragsabführung

56 Die den Landesverbänden zustehenden Beitragsanteile der eingehenden Mitglieds-
57 und Mandatsträger*innenbeiträge sind quartalsweise abzuführen.

58 § 8 Vereinnahmung von Spenden

59 (1) Die Bundespartei und die Landesverbände sind berechtigt, Spenden von
60 natürlichen Personen anzunehmen. Ausgenommen sind Spenden, die nach § 25
61 Parteiengesetz unzulässig sind. Können unzulässige Spenden nicht
62 zurückgegeben werden, sind diese über die Landesverbände und die Bundesebene
63 unverzüglich an den*die Präsident*in des Deutschen Bundestages weiterzuleiten.
64 Eine Spende kann auch durch den Verzicht auf Ersatz von Auslagen geleistet
65 werden. Dies ist auf der Auslagenabrechnung zu vermerken.

66 (2) Die Annahme von Spenden und geldwerten Leistungen oder Vorteilen von
67 juristischen Personen ist nicht gestattet.

68 (3) Erbschaften und Vermächtnisse werden ohne Begrenzung angenommen.

69 (4) Eine Spendenbescheinigung wird von der Bundespartei ausgestellt.

70 § 9 Veröffentlichung von Spenden

71 (1) Spenden derselben Person an einen oder mehrere Gebietsverbände, deren
72 Gesamtwert 10.000 Euro in einem Geschäftsjahr übersteigt, sind im öffentlich
73 zugänglichen Rechenschaftsbericht der Parteigliederung, die sie vereinnahmt
74 hat, unter Angabe des Namens und der Anschrift der spendenden Person zu
75 verzeichnen.

76 (2) Alle Einzelspenden über 1.000 € werden unverzüglich unter Angabe von
77 Spender*innennamen, Summe und ggf. Verwendungszweck veröffentlicht.

78 § 10 Aufteilung

79 (1) Spenden werden entsprechend den Beiträgen zu je 50% auf Bund und Land
80 aufgeteilt, sofern eine Zweckbindung nichts anderes vorschreibt.

81 (2) Ist eine Zuordnung der spendenden Person zu einem Landesverband nicht
82 möglich, gehen 50% an den Bund und 50% werden zu gleichen Teilen auf die
83 Landesverbände umgelegt.

84 (3) Die Aufteilung innerhalb eines Landesverbands wird von diesem selbst
85 geregelt.

86 § 11 Strafvorschrift

87 Hat ein Gebietsverband unzulässige Spenden vereinnahmt, ohne sie gemäß § 10
88 an die*den Präsident*in des Deutschen Bundestages weiterzuleiten, oder erlangte
89 Spenden nach § 11 nicht im Rechenschaftsbericht veröffentlicht, so verliert er
90 gemäß § 31a Parteiengesetz den ihm nach der jeweiligen Beschlusslage
91 zustehenden Anspruch auf staatliche Teilfinanzierung in Höhe des zweifachen der
92 rechtswidrig erlangten oder nicht veröffentlichten Spenden.

93 § 12 Staatliche Teilfinanzierung

94 (1) Der*die Bundesschatzmeister*in beantragt jährlich zum 31. Januar für die
95 Bundesebene und die Landesverbände die Auszahlung der staatlichen Mittel.

96 (2) Über die Verteilung der staatlichen Mittel entscheidet der Bundesvorstand
97 in Abstimmung mit den Schatzmeister*innen der Landesverbände.

98 § 13 Haushaltsplan

99 (1) Der*die Schatzmeister*in stellt jedes Kalenderjahr vorab einen Haushaltsplan
100 auf, der vom Vorstand beschlossen wird. Ist es absehbar, dass der
101 Haushaltsansatz nicht ausreicht, hat der*die Schatzmeister*in unverzüglich
102 einen Nachtragshaushalt einzubringen.

103 (2) Der*die Schatzmeister*in ist bis zu dessen Verabschiedung an die Grundsätze
104 einer vorläufigen Haushaltsführung gebunden.

105 § 14 Zuordnung des Haushalts

106 Eine Ausgabe, die beschlossen ist, muss durch einen entsprechenden
107 Haushaltstitel auch möglich sein. Beschlüsse, die mit finanziellen
108 Auswirkungen verbunden sind und für deren Deckung kein entsprechender
109 Haushaltstitel vorgesehen ist, sind nur über die Umwidmung von anderen
110 Haushaltstiteln auszuführen.

111 § 15 Überschreitung

112 Wird der genehmigte Haushalt nicht eingehalten, dann muss der Haushalt des
113 Folgejahres durch Veranschlagung oder über eine Haushaltssperre um denselben
114 Betrag bei den Ausgaben reduziert werden.

115 § 16 Erstattungsordnung

116 Der Bundesparteitag kann eine Erstattungsordnung für die Abrechnung von
117 Auslagen beschließen; diese ist als Anhang an die Finanzordnung zu formulieren
118 und wird Teil der Finanzordnung. Die Erstattungsordnung wird jedem Mitglied mit
119 dem Blankoformular zur Abrechnung von Auslagen ausgehändigt. Die
120 Erstattungsordnung muss dem Steuerrecht genügen.